

Inhalt:

<i>Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz) vom 23. Januar 1954</i>	S. 29
<i>Erste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes vom 24. Dezember 1953</i>	S. 30
<i>Verordnung über die Zuweisung von Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und von Vertragshilfesachen im Sinne des § 18a des Vertragshilfegesetzes an einzelne Gerichte vom 15. Januar 1954</i>	S. 31
<i>Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 15. Januar 1954</i>	S. 31
<i>Anordnung über das Naturschutzgebiet „Ruckowitzhäh und Langschachten“ im ausmärkischen Forstbezirk Zwieseler Waldhaus, Landkreis Regen, vom 11. Januar 1954</i>	S. 32
<i>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns vom 11. November 1951 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Kassenzahnärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. S. 255) vom 21. Dezember 1953</i>	S. 33

Gesetz

über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt

(Architektengesetz)

Vom 23. Januar 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

- (1) Berufsaufgaben des Architekten sind
- a) die künstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne,
 - b) die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in allen mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Bauausführungen.

(2) Besondere Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Gestaltung von Innenräumen. Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

(3) Besondere Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsgestaltung. Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

Art. 2

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf in Bayern nur führen, wer in eine Liste (Architektenliste) eingetragen ist.

(2) Wer sich freiberuflich ausschließlich den Berufsaufgaben des Architekten (Art. 1) widmet, ist nach Eintragung in die Architektenliste befugt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der erweiterten Fassung „beratender Architekt“, „beratender Innenarchitekt“, „beratender Garten- und Landschaftsarchitekt“ zu führen.

(3) In anderen Zusammensetzungen darf die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht geführt werden.

(4) Akademische Grade werden durch diese Regelung nicht berührt.

Art. 3

In die Liste ist, sofern keine Versagungsgründe nach Art. 5 vorliegen, auf Antrag einzutragen, wer

- a) das Studium des Hochbaufaches an einer technischen Hochschule oder
 - b) das Studium der Architektur an einer Hochschule für bildende Künste oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder
 - c) die Ausbildung im Hochbaufach an einer höheren technischen Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen und
2. eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Sinne des Art. 1 ausgeübt hat.

Art. 4

(1) In die Liste soll, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 5, auf Antrag eingetragen werden, wer zwar die Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 1 nicht erfüllt, aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 3 Nr. 2 ausgeübt hat und durch Zeugnisse und eigene Arbeiten Fachkenntnisse nachweist, welche die Ausbildung im Sinne des Art. 3 Nr. 1 ersetzen.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag in die Liste auch eingetragen werden, wer die Voraussetzungen des Art. 3 nicht erfüllt, aber durch hervorragende Leistungen eine besondere Berufsbefähigung nachweist.

Art. 5

(1) Die Eintragung in die Liste ist zu versagen oder zu löschen für Personen, denen

1. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
2. gemäß § 42 Buchst. 1 StGB. oder gemäß § 35 Abs. 5 GewO. die Berufsausübung untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

(2) Die Eintragung in die Liste kann versagt oder gelöscht werden für Personen, die

1. zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Tatbestand die Ungeeignetheit zur Erfüllung der Berufsaufgaben des Architekten ergibt,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder entmündigt sind,
3. die Berufspflichten des Architekten gröblich oder wiederholt verletzen.

Art. 6

(1) Die Architektenliste wird bei den Regierungen geführt. Der Antrag auf Eintragung in die Liste ist bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Beruf ausübt.

(2) Über die Eintragung in die Liste und über die Löschung entscheidet die Regierung nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen. Über die Eintragung wird ein Ausweis ausgestellt, der im Falle der Löschung zurückzugeben ist.

Art. 7

Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ geführt haben, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung in die Liste beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag dürfen sie die Berufsbezeichnung weiterführen. Wer keinen Antrag einreicht oder wessen Antrag rechtskräftig abgelehnt ist, darf die Berufsbezeichnung nicht weiterführen.

Art. 8

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder eine mit diesem Wort verbundene Berufsbezeichnung führt.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 9

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr.

Art. 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

München, den 23. Januar 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Erste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes Vom 24. Dezember 1953

Auf Grund der §§ 40, 43 Abs. 3, 51 Abs. 2, 53, 59 und 60 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. 6. 1953 (BGBl. I S. 450) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 40 Saatgutgesetz:

1. Als die für die Anerkennung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut in Bayern zuständige Behörde (Anerkennungsstelle) wird die Bayer. Landessaatzuchtanstalt in Weihenstephan bestimmt. Sie führt diese Aufgabe unter der Bezeichnung: „Amtliche Saatenanerkennung in Bayern“ durch. Die Geschäftsstelle der Amtlichen Saatenanerkennung in Bayern befindet sich in München.

2. Die Saatgutuntersuchung wird von der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München und von dem Landwirtschaftlichen Untersuchungsamt Würzburg durchgeführt. Das Landwirtschaftliche Untersuchungsamt Würzburg ist zuständig für die Untersuchung von An-

erkenntnisproben aus dem Regierungsbezirk Unterfranken sowie den Landkreisen Uffenheim, Rothenburg o. d. T., Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld, Höchststadt a. d. Aisch, Forchheim, Bamberg, Staffelstein, Coburg, Lichtenfels und den kreisfreien Städten Rothenburg o. d. T., Forchheim, Bamberg und Coburg, die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München für alle übrigen Verwaltungsbezirke in Bayern.

3. Für die Anerkennung von Reben ist die Bayer. Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim zuständig.

§ 2

Zu § 43 Abs. 3 Saatgutgesetz:

In Abweichung von § 43 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes wird bestimmt, daß bei Anerkennungs-saatgut alle Proben von einem amtlichen Probennehmer zu ziehen sind. Die Entnahme dieser Proben ist Dienstaufgabe der Landwirtschaftsämter, die hierzu von der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz die notwendigen Anweisungen erhalten.

Die Art der amtlichen Probenahme wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

§ 3

Zu § 51 Abs. 2 und § 53 Saatgutgesetz:

In Bayern werden als Zulassungsstellen für Handelssaatgut und Behelfssaatgut bestimmt:

1. Die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Abteilung Samenkontrolle, München;
2. das Landwirtschaftliche Untersuchungsamt Würzburg;
3. für Reben die Bayer. Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim.

§ 4

Zu § 59 Saatgutgesetz:

Als Behörde im Sinne des § 59 Abs. 1—3 wird in bezug auf Reben die Bayer. Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim, im übrigen die Bayer. Landessaatzuchtanstalt in Weihenstephan bestimmt.

§ 5

Zu § 60 Abs. 2 Saatgutgesetz:

Die Amtliche Saatenanerkennung in Bayern, die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, das Landw. Untersuchungsamt Würzburg und die Bayer. Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der VO über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 5. 1949 Nr. 6104 a 113 über die Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 20 vom 20. Mai 1949).
2. Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. 3. 1951 Nr. 6104 a 35 über die Zulassung

und Plombierung von landwirtschaftlichem Handelssaatgut und Gemüse-Handelssaatgut (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 14 vom 7. 4. 1951).

München, den 24. Dezember 1953

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Sch l ö g l, Staatsminister

Verordnung

über die Zuweisung von Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und von Vertragshilfesachen im Sinne des § 18 a des Vertragshilfegesetzes an einzelne Gerichte

Vom 15. Januar 1954

Auf Grund der §§ 11 Abs. 3, 16 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1, 26 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 29, 30, 71 Abs. 2 Satz 4, 72 Satz 2 und 79 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003) sowie auf Grund des § 18 a Abs. 2 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 198) in der Fassung von § 106 Ziff. 3 des erstgenannten Gesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und nach § 18 a Abs. 2 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden für den Oberlandesgerichtsbezirk München dem Landgericht München I, für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen. Die Aufgaben, die nach diesen Bestimmungen den Oberlandesgerichten zufallen, werden dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

(2) Verfahren, die bereits anhängig sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die in § 1 genannten Gerichte über.

München, den 15. Januar 1954

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d**

Vollzugsvorschriften

zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge

Vom 15. Januar 1954

Das Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund § 5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. November 1953 (GVBl. S. 193) über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge folgende Vollzugsvorschriften:

I.

Zu § 1

(1) Die Streifenflagge und die Rautenflagge werden als gleichberechtigte Staatsflaggen verwandt. Die Wahl der einen oder anderen Art der Staatsflagge bleibt den Behörden überlassen.

(2) Die Beschaffung der Staatsflaggen und der Flaggenmasten richtet sich nach den verfügbaren Haushalts- und Betriebsmitteln; die Kosten sind beim einschlägigen Titel der sächlichen Ausgaben*) zu verbuchen.

II.

Zu § 2

Die Dienstflagge kann auch an privateigenen Kraftwagen geführt werden, wenn damit eine Dienstfahrt ausgeführt wird.

III.

(1) Die Dienstflagge wird auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Kraftwagens für die Fläche in der Fahrtrichtung gesetzt.

(2) Bei ungünstigem Wetter empfiehlt es sich, die Dienstflaggen mit einem durchsichtigen Überzug zu schützen.

IV.

Zu § 3

(1) Für die Beflaggung der staatlichen Dienstgebäude gilt § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 1).

(2) Den Dienstgebäuden stehen dienstlich benutzte private Gebäude und Teile von solchen gleich. Das Recht zum Beflaggen der von Staatsbehörden gemieteten privaten Gebäude ist vertraglich zu vereinbaren. Wird von einem privaten Gebäude nur ein geringer Teil für Dienstzwecke benutzt, so kommt eine Beflaggung regelmäßig nicht in Betracht.

V.

(1) Regelmäßig Beflaggungstage sind:

- a) der 1. Mai,
- b) der 23. Mai (Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes),
- c) der 17. Juni (Tag der Deutschen Einheit),
- d) der 7. September (Nationaler Gedenktag des Deutschen Volkes),
- e) der Volkstrauertag.

(2) Beflaggungen aus örtlichem Anlaß sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.

VI.

(1) Grundsätzlich wird in den Landesfarben geflaggt, auf besondere Anordnung zusätzlich in den Bundesfarben. Bei gemeinsamer Beflaggung in den Landes- und Bundesfarben werden — vom Beschauer aus gesehen — die Landesfarben rechts und die Bundesfarben links gesetzt.

(2) Gebietskörperschaften, denen das Recht zur Führung einer eigenen Flagge gestattet ist (Art. 4 GO, Art. 3 LKRÖ, Art. 3 BezO), setzen, falls genügend Flaggenmasten vorhanden sind, die Bundesflagge in der Mitte und — vom Beschauer aus gesehen — die Staatsflagge links und die eigene Flagge rechts. Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, so ist neben der eigenen Flagge die Staatsflagge, und zwar — vom Beschauer aus gesehen — links zu setzen.

(3) Ausländische Flaggen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Staatsregierung gesetzt werden.

VII.

(1) Die Flaggen sind auf dem Dach des Dienstgebäudes oder an schräg herausstehenden Flaggenmasten in der Mitte der Hauptfront zu setzen. Bei besonders großen Dienstgebäuden und bei solchen mit mehreren Fronten können in gleichen Abständen mehrere Flaggen gesetzt werden. Soweit nach

*) Zur Zeit Titel 204 — Bauausgaben

der besonderen Bauweise oder nach der Lage des Gebäudes veranlaßt, können die Flaggen auch an freistehenden Flaggenmasten vor oder neben dem Dienstgebäude gesetzt werden.

(2) Die Landbauämter stehen im Bedarfsfalle zur künstlerischen und technischen Beratung, insbesondere über das Anbringen der Flaggenmasten und über die Größe der zu beschaffenden Flaggen, zur Verfügung. Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz gestellt sind oder sonst im Stadtbild eine besondere Bedeutung haben, sind die Landbauämter stets zur Mitwirkung heranzuziehen.

(3) Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VIII.

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet in der Regel bei Eintritt der Dunkelheit.

München, den 15. Januar 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Ruckowitzhäng und Langschachten“ im ausmärkischen Forstbezirk Zwieseler Waldhaus, Landkreis Regen

Vom 11. Januar 1954

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. d. Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Teile der staatlichen Waldabteilungen „Ruckowitzhäng und Langschachten“ des Forstamtes Zwiesel-West im Landkreis Regen werden in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 22 ha, umfaßt die Flurstücksnummern 154 und 156 des ausmärkischen Forstbezirktes Zwieseler Waldhaus und liegt mit Teilen in den Waldabteilungen XVI 7 Langschachten und XVI 10 Ruckowitzhäng des Forstamtes Zwiesel-West. Die Außengrenzen des Naturschutzgebietes fallen im Osten mit dem Lackerbergsteig und einer Grabenlinie, im Süden mit einer Abteilungslinie, im Westen mit der Grenze gegen den freien Ruckowitzschachten und einer Abteilungslinie und im Norden mit einer Grenze der wirtschaftlichen Einteilung des Waldes zusammen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Planskizze 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Wei-

tere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraaben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Durchführung forstlicher Maßnahmen, die aus waldhygienischen Gründen geboten oder nach dem Gutachten der Staatsforstverwaltung notwendig und geeignet sind, den urwüchsigen Bestandsaufbau dauernd zu erhalten.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Niederbayern als der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

München, den 11. Januar 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Berichtigungen

In der **Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO-BEG)** vom 28. 12. 1953 (GVBl. S. 207) muß es in § 16 Absatz 3 Zeile 3 statt „(GVBl. S. 276)“ richtig heißen: „(GVBl. S. 108)“.

München, den 8. Januar 1954

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. A. gez. Hebeda

In der **Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrordnung** vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 199) muß es in der Anlage 3 Zeile 13 statt „zu beziehen“ richtig heißen: „zu bezeichnen“ und in der Anlage 5 Seite 1 Zeile 2 statt „des Landfahrergesetzes“: „der Landfahrordnung“.

München, den 13. Januar 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. gez. Dr. Mayer

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns vom 11. November 1951 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. Sept. 1949 (GVBl. S. 255)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Dr. med. dent. Ludwig Kainz, Regensburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Bauer I, Regensburg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns vom 11. November 1951 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. S. 255)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1953, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Wintrich,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Braun, Oberlandesgericht München,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. Sept. 1949 wird mit Wirkung vom 1. September 1950 für nichtig erklärt. Damit ist § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns vom 11. November 1951 gegenstandslos.

Gründe:

I.

a) § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns (KVBG) vom 30. September 1949 (GVBl. S. 255) bestimmt:

„Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und dem Vorstand kann nur gewählt wer-

*) Die Entscheidung (Vf. 115 — VII — 52) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

den, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.“

b) Auf Grund des § 6 Abs. 3 KVBG hat die Vertreterversammlung am 11./12. Februar 1950, 25./26. März 1950 und 22./23. Juli 1950 eine Satzung beschlossen, die mit Entschließung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 11. Mai 1950 UV 4551 b 24/50 genehmigt wurde (§ 10 Abs. 1 KVBG).

Nach § 21 Abs. 4 dieser Satzung werden die Wahlvorschriften in einer besonderen Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wurde in der Vertreterversammlung der KZVB vom 11. November 1951 beschlossen. Ihr § 7 bestimmt:

„Wahl des Vorsitzenden.

Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und zum Vorsitzenden im Landesvorstand kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.“

II.

Mit Schriftsatz vom 7. März 1952, beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingelaufen am 8. März 1952, stellte Rechtsanwalt Dr. Hermann Bauer I, Regensburg, namens des Zahnärztlichen Bezirksvereins Oberpfalz/Niederbayern, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, pr. Zahnarzt Dr. Georg Wild, Regensburg, dieser vertreten durch Zahnarzt Dr. med. dent. Ludwig Kainz, Regensburg, den Antrag, den § 7 der Wahlordnung wegen Verstoßes gegen Art. 118 BV für nichtig zu erklären. Durch diese Bestimmung würden nahezu alle Mitglieder der KZVB von der Wählbarkeit zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und zum Vorsitzenden im Landesvorstand ohne zwingenden, sachlich gerechtfertigten und nach der Verfassung zugelassenen Grund ausgeschlossen. Dieser Ausschluß sei durch Art. 98 Satz 2 und 3 und Art. 184 BV nicht gedeckt. Artikel 184 sei, wenn auch nicht ausdrücklich in der Bayer. Verfassung ausgesprochen, nur für eine begrenzte Übergangszeit gültig.

Das Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung (Abschlußgesetz) vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) habe unter die politische Befreiung einen endgültigen Schlußstrich ziehen wollen. Wenn dabei Art. 184 BV auch nicht ausdrücklich erwähnt sei, so sollten doch durch das Gesetz offensichtlich die Nachteile dieser Verfassungsbestimmung zeitlich und sachlich auf ein Mindestmaß für die Zukunft eingeschränkt werden. § 3 Abs. 1 bestimme ausdrücklich, daß künftig die Mitläufer etc. keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr unterworfen sein sollten. Daß die bisherigen Tätigkeitsbeschränkungen nach dem Sinn des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers weitgehendst wegfallen sollten, insbesondere die bisherigen Beschränkungen der Wählbarkeit und die sich daraus ergebenden Folgen für die berufspolitische Betätigung, ergebe sich mittelbar aus den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes in § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 und 6. Auch bei der Gemeindevahl seien durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) die Mitläufer von der Wählbarkeit künftig nicht mehr ausgeschlossen.

III.

Gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG wurde dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Bayer. Landtag beschloß, sich nicht an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Bayer. Ministerpräsident äußerte sich dahin:

Der Antrag sei unzulässig, da die angegriffene Wahlordnung kein „Gesetz“ und keine „Verordnung“ im Sinne von Art. 98 Satz 4 BV darstelle. Die der Wahlordnung zugrunde liegende Gesetzesbestimmung sei mit der Beschwerde nicht angegriffen.

Sollte die Beschwerde aber für zulässig erachtet werden, so sei sie unbegründet. Die Wahlordnung sei in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG beschlossen worden und habe in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung beschlossen werden müssen (§ 10 Abs. 1 KVBG). Sie sei durch Art. 184 BV gedeckt. Es gehe nicht an, im Wege des Analogieschlusses aus den §§ 4 und 5 des Abschlußgesetzes herauszulesen, daß ohne Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung auch in anderen, dort nicht erwähnten Fällen Wählbarkeitsbeschränkungen entfallen müßten; denn die §§ 4 und 5 des Abschlußgesetzes ergänzten und änderten ausdrücklich nur die entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949.

Der Bayerische Senat vertrat die Auffassung, § 7 der Wahlordnung sei nicht dem freien Willen der Vertreterversammlung entsprungen, sondern sei durch § 11 Abs. 3 mit § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG zwingend vorgeschrieben gewesen. Er sei daher rechtswirksam, wenn die genannte gesetzliche Bestimmung rechtswirksam sei. Der Antragsteller habe diese Bestimmung nicht ausdrücklich angegriffen, halte sie aber nach dem Inhalt seines Antrags offenbar für verfassungswidrig. Sie sei jedoch gedeckt durch Art. 184 BV. Durch das Abschlußgesetz werde das Gesetz vom 30. September 1949 nicht berührt.

Der Senat bezog sich im übrigen auf eine frühere Stellungnahme, in der er Zweifel darüber geäußert hatte, ob der Verfassungsgerichtshof überhaupt dazu berufen sei, zu prüfen, ob die politische Situation so weit gefestigt sei, daß es des Vorbehalts des Art. 184 BV nicht mehr bedürfe.

IV.

Rechtsanwalt Dr. Bauer nahm am 14. Juli 1952 den Antrag des Zahnärztlichen Bezirksvereins Oberpfalz/Niederbayern zurück und erklärte, daß er den gleichen Antrag nunmehr namens des Dr. Kainz stelle. Er ergänzte seine Ausführungen:

Wie bereits dargetan, sei § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG durch § 3 des Abschlußgesetzes vom 27. Juli 1950 aufgehoben. Daß in diesem Gesetz das KVBG (§ 7 Abs. 2 Satz 2) nicht ausdrücklich genannt sei, zwingt keinesfalls zu dem Schluß, daß nur das in §§ 4 und 5 des Abschlußgesetzes ausdrücklich erwähnte Landeswahlgesetz vom 29. März 1949 abgeändert werden sollte. Bei der heute durch die Macht der Verhältnisse erzwungenen raschen Arbeit der Gesetzgebungsmaschinerie sei es durchaus verständlich, daß der Gesetzgeber im Abschlußgesetz nur die ihm am vordringlichsten und wichtigsten erscheinende Änderung früherer Wahlgesetze ausdrücklich erwähnt habe. Der Schluß a majore ad minus sei gerechtfertigt, d. h. der Gesetzgeber habe für die unter der Ebene des Landtags liegenden Wahlen sonstiger Körperschaften sicher keine strengeren Anforderungen stellen wollen als für die Landtagswahl.

Die „Tätigkeitsbeschränkungen“ des § 3 Abs. 1 des Abschlußgesetzes umfaßten mangels anderer Anhaltspunkte auch die Wählbarkeit. Auch gewohnheitsrechtlich seien so weitgehende Einschränkungen, wie sie § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG enthalte, längst aufgehoben.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ministerpräsidenten werde aber nicht die Auffassung vertreten, daß Art. 184 BV durch Zeitablauf im ganzen unwirksam geworden sei. Es müsse viel-

mehr jeder einzelne Fall gesondert betrachtet und behandelt werden.

In einem weiteren Schriftsatz vom 20. Februar 1953 führte der Antragsteller u. a. noch aus, zu einem Angriff auf § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG bestehe abgesehen von den bisher angeführten Gründen um so weniger Veranlassung, als der Verfassungsgerichtshof über einen Grundrechtsverstoß dieser Bestimmung, soweit sie heute überhaupt noch gelte, von Amts wegen entscheiden müßte.

Alle Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

V.

1. Der Antragsteller ist der Auffassung, § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG sei durch § 3 des Abschlußgesetzes aufgehoben worden. Dem kann nicht gefolgt werden. Wenn § 3 des Abschlußgesetzes von „Tätigkeitsbeschränkungen“ spricht, so hat er unter diesem Begriff nicht auch die „Wählbarkeit“ verstanden. Das ergibt sich aus dem Regierungsentwurf (Verhandlungen des Bayerischen Landtags, IV. Tagung 1949/1950 Bd. IV, Beilage 3238): § 3 Abs. 1 des Entwurfs wollte neben der Aufhebung der „Tätigkeitsbeschränkungen“ noch in einem weiteren Satz für das aktive und passive Wahlrecht eine ausdrückliche Regelung treffen, die später durch § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung ersetzt wurde. Die Begründung zur Regierungsvorlage bringt zum Ausdruck, daß Tätigkeitsbeschränkungen in Bayern kaum mehr bestünden; wenn der Begriff „Tätigkeitsbeschränkungen“ auch das Wahlrecht hätte umfassen wollen, wäre dieser Satz im Hinblick auf die damals noch bestehenden weitgehenden Wahlrechtseinschränkungen unverständlich. Die Wahlen zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und dem Vorstand der KZVB sind demnach weder durch § 3 noch durch eine andere Bestimmung des Abschlußgesetzes (insbesondere nicht durch den lediglich die unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlen betreffenden § 5) erfaßt worden. Die angefochtene Bestimmung ist weder ausdrücklich noch durch widersprechende Neuregelung außer Kraft gesetzt worden.

Aus dem Schriftsatz des Antragstellers vom 20. Februar 1953 ist jedoch zu entnehmen, daß er für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof den § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG nicht als aufgehoben betrachtet, die Überprüfung dieser Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung begehrt.

Das KVBG ist ein bayerisches Gesetz und unterliegt als solches der Normenkontrolle des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Das hat dieser bereits in der Entscheidung vom 20. Juli 1951, GVBl. S. 139/145, VGHE n. F. Bd. 4 Teil II S. 150/158 nachgewiesen. Der Bund hat das einschlägige Rechtsgebiet auch seit der angeführten Entscheidung nicht geregelt.

Der Antragsteller macht geltend, daß § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG das Grundrecht des Art. 118 BV verfassungswidrig einschränke. Damit ist die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Prüfung des angefochtenen § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG gemäß Art. 98 Satz 4 BV gegeben. Dabei ist auch darüber zu entscheiden, ob und wie lange eine etwaige Einschränkung eines Grundrechts durch Art. 184 BV gedeckt ist (vgl. Entscheidung vom 31. März 1953, VGHE n. F. Bd. 6 Teil II S. 35).

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG war im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes durch Art. 184 BV gedeckt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist diese Verfassungsnorm eine Übergangs- und Ausnahmebestimmung. Aus diesem Charakter ergibt sich, daß Vorschriften, die sich auf

Art. 184 BV stützen, ihre Deckung verlieren, wenn sich die politische Gefahrenlage, deren Meisterung sie dienen sollten, in der Folgezeit grundlegend geändert hat.

Eine solche Änderung ist hier festzustellen. Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) schloß „ehemalige Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (Ausnahme HJ und BDM)“ von der Wählbarkeit aus, sofern sie nicht für entlastet erklärt waren. Aber schon damals hatte der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß seine sich auf Art. 184 BV stützende Regelung nicht von dauerndem Bestand sein sollte; denn er bestimmte in Satz 2 des Absatzes 2, daß diese Regelung „bezüglich der zu Mitläufern erklärten Personen am 31. Dezember 1953 außer Kraft treten“ solle. Der Gesetzgeber hat jedoch den Ablauf der von ihm vorgesehenen Frist nicht einmal abgewartet, sondern bereits durch § 5 des erwähnten Abschlußgesetzes der großen Gruppe der Mitläufer mit geringen, in einer Anlage besonders aufgeführten Ausnahmen das passive Wahlrecht für den Landtag gegeben. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß dem demokratischen Staat von dieser Gruppe der Mitläufer eine Gefahr, die ihren Ausschluß von der Wählbarkeit rechtfertigen könnte, nicht mehr drohe. Aus diesem Grundgedanken ist auch die Folgerung für die Wahlen zum Landrat und Bürgermeister gezogen worden: Während nach den Wahlbestimmungen des Jahres 1948 (Art. 4 Abs. 2 des Landkreiswahlgesetzes vom 27. Februar 1948 — GVBl. S. 17 — und Art. 30 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes vom gleichen Tag — GVBl. S. 19 —) nur vom Befreiungsgesetz nicht Betroffene oder Entlastete zu Landräten oder Bürgermeistern gewählt werden konnten, haben die Wahlbestimmungen des Jahres 1952 (Art. 5 des Gemeindevahlgesetzes vom 16. Februar 1952 — GVBl. S. 49 — und Art. 3 Ziff. 2 des Landkreiswahlgesetzes vom gleichen Tag — GVBl. S. 53 —) den Mitläufern (wiederum mit geringen Ausnahmen) die Wählbarkeit zu diesen Ämtern eröffnet.

Wenn der Gesetzgeber — in Einklang mit der allgemeinen Auffassung des Volkes — es nicht mehr für notwendig erachtete, zur Bekämpfung des Nationalsozialismus und seiner Folgen (Art. 184 BV) die große Masse der Mitläufer von der Wählbarkeit auszuschließen, so entsprach dies auch der in den anderen Bundesländern getroffenen Regelung. Wenn somit auf der Ebene, auf der die eigentlichen politi-

schen Entscheidungen fallen, eine generelle Ausschaltung der Mitläufer von der Wählbarkeit nicht mehr für erforderlich erachtet wurde und nicht mehr erforderlich war, so kann die Sperrwirkung, die Art. 184 BV insbesondere gegenüber den Grundrechten hat, keinesfalls mehr in Anspruch genommen werden für die in ihrer Auswirkung auf das öffentliche Leben minder bedeutsamen Wahlen der Organe einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 30. September 1949 ist daher durch Art. 184 BV nicht mehr gedeckt. Fehlt aber diese Deckung, dann entfällt der Rechtfertigungsgrund, der die in der gesetzlichen Bestimmung getroffene Regelung bisher getragen hat. Aus dem Lebenssachverhalt selbst, den die angefochtene Bestimmung regelt, kann kein sachlicher Grund für die dort getroffene Unterscheidung entnommen werden. Damit wird aber das in Art. 118 BV gewährleistete Grundrecht der Gleichheit verletzt. Es war demnach festzustellen, daß § 7 Abs. 2 Satz 2 KVBG seit 1. September 1950 (Inkrafttreten des Abschlußgesetzes) nichtig ist.

3. Der Antragsteller hat weiter — und zwar in erster Linie — den § 7 der Wahlordnung vom 11. November 1951 angefochten. Diese Bestimmung wurde von der Vertreterversammlung der KZVB beschlossen. Sie wiederholt den Inhalt des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Die Vertreterversammlung hielt sich, als sie die Wahlordnung erließ, durch die genannte Bestimmung des Gesetzes für gebunden. Insofern hat sonach die Vertreterversammlung eine normsetzende Tätigkeit nicht entfaltet. Sie wollte in ihrer Wahlordnung — lediglich der Vollständigkeit halber — die einschlägige gesetzliche Norm wiederholen. Dem § 7 der Wahlordnung kommt demnach keine selbständige Bedeutung zu. Mit der Nichtigkeitsklärung des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist § 7 der Wahlordnung daher ohne weiteres gegenstandslos geworden. Im Interesse der Rechtsklarheit war es geboten, dies im Entscheidungssatz ausdrücklich festzustellen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Es bestand kein Anlaß, von der Möglichkeit des § 23 Abs. 2 Satz 2 VfGHG Gebrauch zu machen.

gez.: Dr. Wintrich	Schaefer	Dr. Adam
gez.: Dr. Holzinger	Dr. Ring	Braun
gez.: Dr. Hufnagl	Dr. Eichhorn	Dr. Kolb.

